

108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Gesundheitsausschusses

über die Regierungsvorlage (11 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstalten- gesetz geändert wird

§ 28 Abs. 4 des Krankenanstaltengesetzes idF BGBl. Nr. 281/1974, der bis zum 31. Dezember 1977 in Geltung stand, bestimmte unter anderem, daß das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebühren(ersätze) ausschließlich durch privatrechtliche Verträge zu regeln ist.

Die jeweils zuständige Schiedskommission konnte für den Fall angerufen werden, daß eine Einigung zwischen dem Rechtsträger einer Krankenanstalt einerseits und einem Krankenversicherungsträger oder dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits über die Höhe der Pflegegebührenersätze nicht zustande kam. Die Schiedskommission hatte bei der Festsetzung der Pflegegebührenersätze insbesondere auf die durch den Betrieb der Krankenanstalt entstehenden Kosten, soweit sie bei der Ermittlung der Pflegegebühren zugrundegelegt werden durften, sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Krankenanstalt und des jeweiligen Krankenversicherungsträgers Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmung wurde in die Ausführungsgesetze der Länder übernommen.

Durch die im Zusammenhang mit den Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds wurde diese Regelung neu gefaßt. Nunmehr sind die von den Krankenversicherungsträgern an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebührenersätze alljährlich im prozentuellen Ausmaß der Beitragseinnahmesteigerung aller Krankenversicherungsträger zu erhöhen. Die Schiedskommissionen sind, sofern sie über die Höhe von Pflegegebührenersätzen zu entscheiden haben, an diese Prozentsätze gebunden.

Die Landesausführungsgesetze entsprechen dieser derzeit geltenden grundsatzgesetzlichen Bestimmung. Da nach dem derzeitigen Stand der Diskussion mit dem Auslaufen der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung zu rechnen ist, treten die bis zum 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen diesbezüglichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene wieder in Kraft.

Dies hätte zur Folge, daß die in den Ländern eingerichteten Schiedskommissionen, die eine Entscheidung über die Höhe der Pflegegebührenersätze treffen müssen, diese nur noch im Ausmaß von 60 bis 80% der amtlichen Pflegegebühren festsetzen dürfen. Pflegegebührenersätze im Ausmaß von 60 bis 80% der amtlichen Pflegegebühren würden den Krankenversicherungsträgern eine erhebliche Mehrbelastung auferlegen und eine ausgeglichene Gebarung ausschließen.

Es ist daher erforderlich, eine Novellierung der mit Auslaufen der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung wieder in Kraft tretenden Fassung des § 28 des Krankenanstaltengesetzes vorzunehmen, um die landesgesetzlichen Beschränkungen des Ausmaßes der Pflegegebührenersätze auf einen Rahmen von 60 bis 80% der amtlichen Pflegegebühren schon grundsatzgesetzlich auszuschließen.

Der Gesundheitsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. April 1991 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Pilz, Mag. Haupt, Fischl und Dr. Schwimmer sowie der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Ing. Ettl und Staatssekretär Dr. Stummvoll.

Die Abgeordneten Helmuth Stocker und Dr. Schwimmer haben einen gesamtändernden Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

2

108 der Beilagen

„Bund und Länder sind übereingekommen, die Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung bis 31. Dezember 1991 zu verlängern. Es ist erforderlich, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Regelung des § 28 Krankenanstaltengesetz betreffend Pflegegebühren- und Pflegegebührensätze für die weitere Laufzeit der Vereinbarung bis 31. Dezember 1991 entsprechend anzupassen.

Ein Mehraufwand des Bundes in finanzieller und personeller Hinsicht entsteht durch die Weitergeltung des § 28 Krankenanstaltengesetz in der Fassung des Art. I Z 21 der Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 282/1988 nicht.“

Bei der Abstimmung wurde die gegenständliche Regierungsvorlage in der Fassung des gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Helmuth Stocker und Dr. Schwimmer mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 04 16

Hannelore Buder

Berichterstatterin

Dr. Schwimmer

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem die Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 70/1991, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 70/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Art. IV Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Art. I Z 10 und 21 sowie Art. II Z 29 und 30 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft. Kommt bis zum 31. Dezember 1991 für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 eine Übereinkunft betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung nicht zustande, treten Art. I Z 10 und 21 sowie Art. II Z 29 und 30 rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(3) Mit 1. Jänner 1992 treten die mit Art. II Z 29 und 30 aufgehobenen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung sowie Art. III in Kraft. Kommt bis zum 31. Dezember 1991 für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 eine Übereinkunft betreffend eine Vereinbarung gemäß

Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung nicht zustande, treten die mit Art. II Z 29 und 30 aufgehobenen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung sowie Art. III rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 1990 in Kraft.“

2. Art. VI Abs. 1, 3. Satz lautet:

„Die Ausführungsbestimmungen zu Art. III sind mit 1. Jänner 1992 in Kraft zu setzen. Kommt bis zum 31. Dezember 1991 für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 eine Übereinkunft gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung nicht zustande, sind die Ausführungsbestimmungen zu Art. III mit 1. Jänner 1991 in Kraft zu setzen.“

Artikel II

1. Art. I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. April 1991 in Kraft.

2. Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu den im Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1988 enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes entsprechend den in Art. I dieses Bundesgesetzes enthaltenen Zeitpunkten zu erlassen.